

IRENE KUBISKA-SCHARL, Wien

MICHAEL PÖLZL, Wien

„Formalisierte Gnade“

Das Supplikationswesen am Wiener Hof im 18. Jahrhundert am Beispiel supplizierender Reichshofräte*

By Royal Grace: Imperial Aulic Councillors and their Supplications for Salaries and Old-age Pensions in 18th Century Vienna

This article aims at investigating how 18th century Imperial Aulic councillors came to enjoy salaries and old-age pensions in an era before these were legally standardized. As functionaries in the emperor's service, they were not only the addressees of supplications, but would also act as petitioners themselves. In order to receive recompense for their professional tasks, they had to submit written appeals which then would be graciously granted by the emperor. In the course of 18th century processes of bureaucratization, salaries and old-age pensions were increasingly disassociated from the emperor's lifetime and would no longer expire upon the emperor's death. This process culminated in the first Pensions Act (Pensionsnormale) decreed by Joseph II in March 1781, thus ensuring better pension benefits for state servants and their family members.

Keywords: *supplications – bureaucratization – court staff – Court of Vienna – Viennese court – old-age pensions – salary and remuneration – career – seniority*

Wie der Reichshofrat stellte auch der Wiener Hof in der Frühen Neuzeit eine der wichtigsten Anlaufstellen für SupplikantInnen aus dem Reich und den Erbländen dar. Schließlich beherbergte der Wiener Hof in und rund um die Wiener Hofburg neben dem landesfürstlichen Haushalt und dem Hofstaat – der im 18. Jahrhundert allein immerhin rund 2.000 Personen umfasste – auch die wichtigsten Verwaltungsbehörden der Habsburgermonarchie und des Alten Reiches. Für die zahlreichen adeligen und nicht-adeligen FunktionsträgerInnen all dieser Institutionen – sowie für ihre Angehörigen – stellten der Kaiser und sein Hof als „Arbeitgeber“ und höchste weltliche Instanz die wohl wichtigste Anlaufstelle in Dienstangelegenheiten, Versorgungsfragen und Gnadensachen dar. Die hier im Zentrum stehenden Reichshofräte traten also nicht nur als Empfänger von Suppli-

kationen in Erscheinung,¹ sondern nahmen selbst gelegentlich die Rolle als Bittsteller gegenüber ihrem kaiserlichen Dienstherrn ein. Durch diesen Perspektivenwechsel soll ein neuer Aspekt, nämlich die Teilnahme der Reichshofräte an der höfischen Supplikationspraxis, in den Blick genommen werden.

* Der vorliegende Beitrag wurde im Rahmen des vom FWF geförderten Forschungsprojekts P 23597-G18 verfasst. Projektleitung: Univ.-Prof. Dr. Martin Scheutz, MitarbeiterInnen: Mag. Irene Kubiska-Scharl MA BA, Mag. Michael Pölzl; Homepage: [<http://www.univie.ac.at/hofpersonal/de/startseite/>] (abgerufen am: 9. 6. 2015). Die Ergebnisse wurden teilweise bereits im Rahmen der Masterarbeit von KUBISKA, Zwischen Anspruch und Gnade, erarbeitet und in Teilen in der Projektpublikation KUBISKA-SCHARL, PÖLZL, Karrieren, veröffentlicht.

¹ ORTLIEB, Gnadensachen 177; SCHREIBER, Suppliken.

Die Beschäftigung mit hochrangigen Funktionsträgern wie den Reichshofräten und dem frühneuzeitlichen Wiener Hof wirft dabei zunächst einige Fragen auf, die sich auf die Unterscheidung der Staats- von den Fürstendienern beziehen. Diese ist erst für das späte 18. und das 19. Jahrhundert langsam besser greifbar, während sie für frühere Zeiten durchaus vage bleibt. Das vielzitierte „Herauswachsen“² der Verwaltung aus dem Hofstaat wurde von Historikern vorsichtig etwa ab dem späten 17., vor allem aber ab dem 18. Jahrhundert angesetzt.³ Indizien dafür wurden etwa in der zunehmenden Unabhängigkeit der Verwaltungsorgane von der Person des Landesfürsten in räumlicher, personeller und verfahrenstechnischer Hinsicht gesehen. Auch in den gedruckten Personalverzeichnissen ist erkennbar, dass seit dem beginnenden 18. Jahrhundert immer stärker zwischen dem Hof-, Regierungs- und später auch dem Militärpersonal unterschieden wurde und diese zunehmend in getrennten Abschnitten behandelt wurden.⁴ Auch wenn also die Vorstellung von einer strikten Trennung der „Sphären“ von der neueren Forschung mittlerweile als Produkt der Historiographie des 19. Jahrhunderts gesehen wird, das es kritisch zu hinterfragen gilt, so ist noch keine befriedigende Antwort auf die Frage nach dem konkreten Wie, Wann und Warum dieses Entwicklungsprozesses gefunden worden.⁵

Ganz ähnliche Fragen scheinen auch die Forschung zu den Reichsbehörden und dem „Reichspersonal“ zu beschäftigen, wo über die „Zuordnung“ des „Reichspersonals“ zum Kaiser oder zum Reich ebenfalls noch Diskussions-

bedarf besteht.⁶ Wie andere Mitglieder des „Reichspersonals“ können die Reichshofräte wohl als Teil einer „hybriden Personengruppe“⁷ verstanden werden, die eben nicht nur einem Bereich zuzuordnen sind, sondern sowohl für den Kaiser, als auch für das Reich handelten.⁸ Für Wien haben die Forschungen der letzten Jahre und Jahrzehnte jedenfalls gezeigt, dass die Verbindungen des Hofes mit der Zentralverwaltung des Reiches und der Erblande auf vielen Ebenen sehr eng waren, ganz besonders auf personeller und räumlicher.⁹

Aus der Sicht der Hofforschung besteht über die enge Verbindung des Reichshofrats zum Kaiser – und damit auch zum Hof – für das 17. und 18. Jahrhundert kein Zweifel. Nach unserer Ansicht ist der Reichshofrat also durchaus zum Hof zu zählen, wenn auch nicht zum „Hofpersonal im engeren Sinne“.¹⁰ Dieses, das als unmittelbares Haushaltspersonal verstanden werden soll, steht derzeit im Mittelpunkt eines FWF-Projekts. In diesem konzentrieren wir uns in erster Linie auf jene FunktionsträgerInnen, die erstens ein Hofamt innehatten, welches in der Ämterstruktur der vier obersten Hofstäbe (Obersthofmeister, Oberstkämmerer, Obersthofmarschall und Oberststallmeister) zu finden ist, die zweitens ihr Amt halbwegs regelmäßig persönlich ausübten und die drittens im Personalverzeichnis des kaiserlichen Hof- und Ehrenkalenders¹¹ aufgelistet wurden. Diese Kriterien schließen die Funktionsträger der kaiserlichen Behörden, wie eben

² DUINDAM, Vienna and Versailles 48.

³ WÜHRER, SCHEUTZ, Zu Diensten Ihrer Majestät 23; ŽOLGER, Hofstaat 65f.

⁴ KUBISKA-SCHARL, PÖLZL, Karrieren 25, 55.

⁵ DUINDAM, Vienna, Versailles and Beyond 402–404.

⁶ WENDEHORST, WESTPHAL, Reichspersonal 17, 19; ORTLIEB, Reichspersonal 86.

⁷ WENDEHORST, WESTPHAL, Reichspersonal 17.

⁸ RAST, Nutzung und Inanspruchnahme 297; SCHNETTGER, Reichsgeschichte 236.

⁹ Zur personellen Ebene: zuletzt SCHEUTZ, Elite 166f; EHALT, Ausdrucksformen 38; SIENELL, Geheime Konferenz 28; KÖRBL, Hofkammer 58. Zur räumlichen Ebene siehe die Beiträge in KARNER, Wiener Hofburg; STOLLBERG-RILINGER, Des Kaisers alte Kleider 282.

¹⁰ ŽOLGER, Hofstaat 65f.

¹¹ Zum Hofkalender KUBISKA-SCHARL, PÖLZL, Karrieren 29–60.

jene des Reichshofrats, aber auch die der Hofkanzleien, des Hofkriegsrats und des diplomatischen Stabes von einer näheren, systematischen Behandlung und prosopographischen Erhebung aus, da diese in den Listen des Hofkalenders nach 1716 nicht mehr aufscheinen und den Rahmen des Forschungsprojekts sprengen würden.¹²

Trotz dieser engen Definition des Hofpersonals war der Kreis der tatsächlich mit dem Fürstenhof verbundenen und dort anwesenden Personen natürlich wesentlich weiter. Personifiziert wurde diese enge Verbindung zunächst durch den Kaiser selbst, dem alle Funktionsträger zu- und untergeordnet waren, weiters durch den Obersthofmeister, der in dienstlichen Angelegenheiten ausdrücklich für beide Sphären zuständig war, auch wenn sein Amt an politischer Kompetenz verlor. Auch der Obersthofmarschall, der zwar den Vorsitz im Reichshofrat zugunsten des neugeschaffenen Amtes des Reichshofratspräsidenten bereits im 16. Jahrhundert eingebüßt hatte, blieb im Hinblick auf die Rechtsprechung ausdrücklich für alle Angehörigen des Hofes, auch für die Reichshofräte, zuständig.¹³ Durch die Eidablegung wurde ein besonderes Treue- und Dienstverhältnis zwischen dem Kaiser und seinen Funktionsträgern eingegangen, das für alle Beteiligte sichtbar war.¹⁴ Durch ihre Mitwirkung an höfischen Entscheidungsprozessen, ihre Teilnahme an höfischen Veranstaltungen und die räumlichen Nähe in der Hofburg waren die Reichshofräte ein gut sichtbarer Teil des Wiener Hofes.

¹² Ebd. 25.

¹³ WÜHRER, SCHEUTZ, *Zu Diensten Ihrer Majestät* 23; ŽOLGER, *Hofstaat* 61; EHRENPREIS, *Der Reichshofrat im System der Hofbehörden* 190f.; ORTLIEB, *Formierung* 17–25. Allgemein zum Personal des Reichshofrats EHRENPREIS, *Reichshofratsagenten* 166; GSCHLIEBER, *Reichshofrat* 86f.; STROBL-ALBEG, *Obersthofmarschallamt* 52–54.

¹⁴ RESCHER, *Treue, Ehre und Fleiß*.

In Personalangelegenheiten unterstanden alle Angehörigen des Wiener Hofes dem Obersthofmeister. Aus diesem Grund traten auch die Reichshofräte sowie die nach ihrem Tod hinterlassenen Witwen und Waisen in den Akten des Obersthofmeisteramts immer wieder in Erscheinung. Diese Unterlagen sind, sofern im Original überliefert, in den sogenannten „Alten Akten“ des Obersthofmeisteramts (seit 1650) im Haus-, Hof- und Staatsarchiv gesammelt. Sie enthalten neben den Supplikationen oft auch Beilagen wie ärztliche Atteste, Verzichtsrevers sowie Abschriften von Adelsbriefen oder früheren Dekreten.¹⁵

Die kopiale Überlieferung der Unterlagen ist in den „Hofparteiprotokollen“ (seit 1637) zu finden. Dabei handelt es sich um Supplikenregister, die in gekürzter Form die eingereichten Gnadenansuchen um Aufnahmen, Beförderungen, Besoldungen, Pensionierungen und die damit verbundenen Entscheidungsverfahren (Referate) enthalten. Dafür wurden die Reinschriften der Referate am Jahresende zu dicken Protokollbänden zusammengebunden und durch einen umfangreichen Namens- und Sachindex ergänzt. In dieser Form wurden sie hofintern als Nachschlagewerke verwendet, etwa wenn es um die Festsetzung einer Besoldung, einer Pensionshöhe oder eines Bezugszeitraums ging.¹⁶

In diesen Protokollen treten auch die rangniederen Funktionsträger, wie etwa die zahlreichen Leibgardisten sowie die vielen Kutscher und deren Witwen und Waisen in Erscheinung, die in den Hofkalendern nur summarisch erfasst wurden. Aber auch die Funktionsträger der Landes- und Finanzverwaltung, darunter auch die Reichshofräte und das übrige Personal dieser Behörde, fanden mit ihren Supplikationen

¹⁵ HHStA, HA, OMeA *Alte Akten*: Insgesamt 84 Kartons von 1650–1780; KUBISKA, *Zwischen Anspruch und Gnade* 10.

¹⁶ KUBISKA-SCHARL, PÖLZL, *Karrieren* 75.

darin Aufnahme.¹⁷ Die Hofparteienprotokolle bieten also Informationen zu den höfischen Personalangelegenheiten, dem Versorgungswesen und den damit verbundenen Reformversuchen und stellen somit eine äußerst vielseitige Quelle dar.¹⁸

In diesen Protokollen finden sich für die Zeit zwischen dem Herrschaftsantritt Karls VI. 1711 und dem Tod Franz Stephans von Lothringen 1765 rund 170 Einträge zu Mitgliedern des Reichshofrats (bis zum Türhüter). Nicht alle sind auch in originaler Ausfertigung erhalten. Inhaltlich geht es darin fast ausschließlich um dienstliche Angelegenheiten, also um die Aufnahme in den Reichshofrat, um das Aufrücken in die „Wirklichkeit“ (also um eine ordentliche und besoldete Stelle), um die Gewährung von Besoldungen oder um eine Altersversorgung. Daraus werden in der Folge die Supplikationen des Reichshofrats Josef Anton von Stockhammer und die der Witwe des Reichshofrats Johann Wilhelm von Langenbach aus den 1720er Jahren exemplarisch herausgegriffen und stellvertretend für vergleichbare Supplikationen näher erläutert.¹⁹

Die für die Bearbeitung der Supplikationen zuständige Kanzlei am Wiener Hof war jene des Obersthofmeisteramts, die aus zumindest einem Sekretär und mehreren Kanzlisten bestand.²⁰ In dieser wurden die Supplikationen gesammelt, die entweder persönlich oder durch Boten bei Hof abgegeben worden waren. Die Supplikationen wurden dann zur weiteren Bearbeitung an die jeweils zuständigen Gutachter, meist die direkten Vorgesetzten, weitergeleitet.²¹ Im Fall eines Reichshofrats agierte deshalb der Reichs-

hofratspräsident als Gutachter, der den Wahrheitsgehalt des Ansuchens und die „Gnadewürdigkeit“ des Antragstellers zu überprüfen hatte. Gegenüber dem 17. Jahrhundert, als Gutachten offenbar noch nicht automatisch, sondern erst bei Bedarf eingeholt wurden, scheint sich dies im 18. Jahrhundert bereits zu einem fixen Bestandteil des Verfahrens verfestigt zu haben.²²

Die meist schriftlich erteilten Gutachten wurden dann gemeinsam mit den Supplikationen wieder in die Kanzlei des Obersthofmeisters retourniert. Der Obersthofmeister gab nun selbst sein Urteil zu den jeweiligen Fällen ab, wobei er stets bemüht war, die Kosten für Pensionen und Gnadengaben im Rahmen zu halten. Die Schaffung von Präzedenzfällen durch die Gewährung außertourlicher Gnadengaben sollte möglichst vermieden werden. Schließlich wurde der Fall in einem schriftlichen Referat zusammengefasst, für welches nur die formelhaften Teile gekürzt wurden, während die konkrete Bitte meist wortwörtlich kopiert wurde. Dieses Referat wurde dann mitsamt den betreffenden Unterlagen, also der Supplikation und den Gutachten, dem Kaiser zur endgültigen Entscheidung vorgelegt. In zahlreichen Fällen folgte dieser dem Rat seines Obersthofmeisters und gab sein „*placet*“. Dem Obersthofmeister kam somit im höfischen Gnadenwesen eine besondere Rolle zu.²³

Grundsätzlich ist für das 18. Jahrhundert eine fast durchgängige Schriftlichkeit des Verfahrens festzustellen. Nur vereinzelt finden sich Hinweise auf mündlich vorgetragene Bitten in den Unterlagen, auch diese wurden dann aber in schriftlicher Form festgehalten und auf den üblichen Bearbeitungsweg geschickt. Ebenso wurden auch nur mündlich erteilte Entscheidungen des Landesfürsten vom Sekretär auf den Unter-

¹⁷ Ebd. 80.

¹⁸ Ebd. 80–82.

¹⁹ Angaben auf der Basis der Namens- und Sachindices der Hofparteienprotokolle. Leider geht der Vorname der Witwe Langenbach aus den Unterlagen nicht hervor.

²⁰ KUBISKA-SCHARL, PÖLZL, *Karrieren* 73.

²¹ Ebd. 73f.

²² HENGERER, *Kaiserhof und Adel* 501.

²³ KUBISKA-SCHARL, PÖLZL, *Karrieren* 72–79.

lagen schriftlich festgehalten, um den Ausgang des Verfahrens zu dokumentieren.²⁴

In der Frühen Neuzeit war das Einreichen einer Supplikation eine allgemein akzeptierte Praxis, um die Aufmerksamkeit der Obrigkeit auf das eigene Anliegen zu richten. Auch die Angehörigen des Hofes nutzten das Instrument der Supplikation intensiv. Kennzeichnend für den Supplikationsakt war dabei die stark asymmetrische Kommunikationssituation zwischen dem Verfasser der Supplikation (dem Bittsteller) und dem Adressaten (dem Kaiser). Dieses soziale Gefälle musste vom Verfasser durch die Verwendung möglichst demütiger Formulierungen anerkannt und bestätigt werden. Da die Bittsteller in der Regel keinen objektiven Anspruch auf die Gewährung ihres Anliegens besaßen, sondern nur aufgrund eines moralischen Anspruchs darum bitten konnten, weisen ihre Supplikationen einen stark „appellativen“ Charakter auf.²⁵ Umgekehrt wurde die Entscheidung über ein solches Ansuchen bis weit ins 18. Jahrhundert stets als individueller Akt der kaiserlichen „Gnade“ dargestellt, auch wenn die Behandlung der Ansuchen längst den üblichen Verfahrenswegen folgte. Trotzdem stellte das Einreichen einer Supplikation für die Erlangung eines solchen „Gnadenerweises“ einen wichtigen Schritt dar, da das Verfahren bei Hof dadurch erst in Gang gebracht wurde.²⁶

Um bei Hof akzeptiert zu werden, mussten Supplikationen strengen inhaltlichen, sprachlichen wie formalen Kriterien gerecht werden. Aus diesem Grund waren sie hochgradig formalisierte Texte, die eigentlich wenig Raum für Individuelles ließen. Diese „Spielregeln“ waren von den Supplikanten einzuhalten, wenn sie mit ihrem Ansuchen Erfolg haben wollten. Und selbst dann war oft Geduld nötig, da Supplikationen nicht immer beim ersten Mal positiv be-

antwortet wurden. Dies wird beispielhaft durch den Fall Josef Anton von Stockhammer deutlich. Er zeigt anschaulich, dass mit der Ernennung oder der Introdution als Reichshofrat keineswegs automatisch eine feste Besoldung verbunden war. Erst durch langes und hartnäckiges Supplizieren gelang es ihm, die dem Amt (theoretisch) „anklebende“ Besoldung zu erhalten. Dies war darauf zurückzuführen, dass die Zahl der besoldeten Reichshofräte zwar auf zehn festgesetzt worden war, aber tatsächlich stets mehr Reichshofräte ernannt waren. Die über die Zahl hinaus Beschäftigten waren unbesoldet oder genossen eine Interimsbesoldung „*per modum pensionis*“. Erst mit dem „Einrücken“ in eine der zehn ordentlichen, „wirklichen“ Reichshofratsstellen wurde auch die zugehörige Besoldung gewährt.²⁷ Dies ist auf das bei Hof übliche Prinzip der Reihung nach der „Anciennität“ (also dem Eintrittsdatum) zurückzuführen. Diese bestimmte den Rang der einzelnen Amtsträger und damit auch die Reihenfolge ihrer Beförderung.²⁸

Josef Anton von Stockhammer²⁹ war im Jahr 1709 von Kaiser Josef I. eine Stelle als niederösterreichischer Landrechtsbeisitzer im Ritterstand verliehen worden. Seine Aufnahme in den Reichshofrat wurde ihm am 6. Dezember 1713 per Versicherungsdekret („Expektanz“³⁰) von Kaiser Karl VI. zugesichert. Damit war für ihn

²⁷ Dies war unter Kaiser Leopold I. am 5. 10. 1692 festgelegt worden; abschriftlich als Beilage B in HHStA, HA, OMeA Alte Akten, Kart. 21 (1725), Referat vom 4. 4. 1725.

²⁸ KUBISKA-SCHARL, PÖLZL, Karrieren 157; zur Anciennität bei der Hofkammer auch KÖRBL, Hofkammer 80.

²⁹ Vermutlich war der bekannte Leibarzt Leopolds I., Franz Stockhammer (gest. 1721), der Rat des Niederösterreichischen Regiments und Grundbesitzer war, sein Vater: Franz Stockhammer, in: Wien-Geschichte-Wiki,

[https://www.wien.gv.at/wiki/index.php/Franz_Stockhammer] (abgerufen am: 9. 6. 2015).

³⁰ Zu Expektanzdekreten siehe KUBISKA-SCHARL, PÖLZL, Karrieren 79.

²⁴ Ebd. 65.

²⁵ SCHENNACH, Supplikationen 574.

²⁶ KUBISKA-SCHARL, PÖLZL, Karrieren 73.

die nächste vakante ordentliche Reichshofratsstelle sozusagen „reserviert“. Die Stelle als Reichshofrat sollte jedoch erst drei Jahre später frei werden und wurde Stockhammer 1716 zugesprochen. Am 23. März 1717 konnte er schließlich als „wirklicher“ Reichshofrat introduziert werden – vorläufig noch ohne ordentliche Besoldung.³¹

Sein (vermutlich) erstes Ansuchen um ein Interims-Gnadengehalt von 2.000 fl. wurde 1718 behandelt.³² Darin verwies er darauf, dass er bereits seit 1713 den Sitz auf der Gelehrtenbank innegehabt habe und nun in die „Wirklichkeit“ aufgerückt sei. Er klagte, dass kein Reichshofrat jemals ohne Gnadengehalt gelassen worden sei und bis auf ihn „alle schon lang begnadet“ worden seien. Er zählte seine Meriten³³ auf, wies darauf hin, dass er seit über zehn Jahren in kaiserlichen Diensten stehe und sich einige Jahre hindurch kostspielige Aufenthalte im Reich sowie in Italien geleistet habe, wo er sich „die Fähigkeit zu diesem ambt mit viller arbeits und fleiss erworben“ habe. Neben seiner fachlichen Eignung betonte er auch seine Treue und Loyalität gegenüber dem Kaiser, dem zu dienen ihm „allerhöchst schätzbar [...] gewesen“ sei. Für die Aussicht auf den kaiserlichen Dienst habe er sogar die ihm „angetragenen [und] sehr erspriesslichen Landschaftsdienste“ ausgeschlagen. Über seine bisherige Tätigkeit im Reichshofrat hätten ihm seine Vorgesetzten immer gute Zeugnisse ausgestellt. Schließlich verwies er auf seine angespannten finanziellen Verhältnisse, da das väterliche Vermögen für die Unterhaltung mehrerer Geschwister und deren Kinder kaum reiche. Das zuletzt von Stock-

hammer vorgebrachte Argument waren die Verdienste seines Vaters, der über 40 Jahre dem Haus Habsburg gedient habe. Die Supplikation endet mit seiner demütigen Selbstdarstellung als „allerunterhängist treu gehorsamster diener“.³⁴

Im Referat an den Kaiser wurde das Ansuchen Stockhammers zusammenfassend geschildert. Der Obersthofmeister entlarvte dabei die Klage Stockhammers, dass es kein Exempel eines über Jahre unbesoldeten Reichshofrats gegeben habe, als unwahr, und schildert einige der jüngsten Fälle („in contrarium, und zwar noch ganz frische vorhanden seyndt“!). Schließlich rät der Obersthofmeister, der Bitte Stockhammers stattzugeben und ihm die Summe von 2.000 fl. „*per modum pensionis*“ ab Beginn des Jahres 1719 zu gewähren, um ihn den anderen nicht ordentlich besoldeten Reichshofräten gleichzustellen. Mit dem „*placet*“ des Kaisers wurde Stockhammer diese interimistische Besoldung zugesprochen.³⁵

Die Chance auf eine ordentliche Besoldung ergab sich zwei Jahre später, im Februar 1721. Durch den Tod des Reichshofrats Freiherr von Keller war eine ordentliche Besoldung von 4.000 fl. frei geworden, um die Stockhammer nun schriftlich bei Hof einkam.³⁶ In seiner Supplikation strich er heraus, dass er „mit unermüdetem fleiss und eifer in bedienung der justiz der kundtbahr nicht geringen arbeit“ stets „mit aller integrität“ nachkomme. Er argumentierte, dass mit der Gewährung seiner Bitte „euro kayserlichen catholischen mayestät aerario nichts benohmen, sondern vielmehr demselben meine anhero geniessende pension per 2.000 fl. heimbfallet“. Im Referat an den Kaiser sprach sich der

³¹ GSCHLIEßER, Reichshofrat 390.

³² HHStA, HA, OMeA Alte Akten, Kart. 16 (1718–1719), Referat vom 22. 12. 1718, darin die undatierte und unfoliierte Supplikation Josef Anton Stockhammers.

³³ Zu den Meriten siehe auch MAURER, Personalentscheidungen 185–188.

³⁴ Alle Zitate aus: HHStA, HA, OMeA Alte Akten, Kart. 16 (1718–1719), Referat vom 22. 12. 1718, darin die undatierte und unfoliierte Supplikation Josef Anton Stockhammers.

³⁵ Ebd.

³⁶ HHStA, HA, OMeA Alte Akten, Kart. 18 (1721–1722), Referat vom 26. 11. 1721, fol. 126^r–129^v, darin die undatierte Supplikation Stockhammers, fol. 127^r–128^r.

Obersthofmeister gegen Stockhammer aus, weil die freie Besoldung dem Reichshofrat Hillebrand gebühre, der Stockhammer „in der ordnung vorgehe“. Den Vorschlag des Obersthofmeisters, die bestehende Pension Stockhammers um 2.000 fl. zu vermehren, lehnte der Kaiser jedoch ab.³⁷

Erst im Jahr 1725, nach dem Tod des Reichshofrats Heinrich von Heuel, ergab sich wieder die Chance auf eine Besoldung. In seiner – kurz gehaltenen – Supplikation erklärte Stockhammer, nun schon etwas ungeduldig, dass er „mit möglichstem fleiss und justiz integrität meinen aufhabenden pflichten gemäß gedienet und nunmehr die ordnung quo ad salarium mich unmittelbar betrifft“.³⁸ Im Referat an den Kaiser wird die Bitte Stockhammers sowohl vom Obersthofmeister, als auch von Reichshofratspräsident Ernst Friedrich Graf von Windischgrätz, der sein Gutachten nur mündlich erstattet hatte, positiv beschieden. Der Kaiser gab schließlich sein „*placet*“.³⁹ Nach über zehn Jahren erhielt Stockhammer endlich eine ordentliche Besoldung. Aufgrund seiner Verdienste wurde er im Jahr 1734 in den Reichsfreiherrenstand erhoben. Sein Austritt aus dem Reichshofrat erfolgte vermutlich 1740.⁴⁰

Stockhammer kann somit als Exempel für die lange Durststrecke gesehen werden, die auch von hochrangigen Funktionsträgern erst zu überwinden war, bis sie in die „Wirklichkeit“ aufgerückt und tatsächlich mit einer Besoldung (sowie Maut- und Zollfreiheiten) versehen waren.⁴¹ Dieser lange Weg entsprach dem „alten

Herkommen“⁴² am Wiener Hof und betraf wohl auch die meisten Reichshofräte.

Der zweite Fall dokumentiert neben den Besoldungsschwierigkeiten auch das Vorgehen bei der Witwenversorgung nach dem Tod eines Amtsträgers. Johann Wilhelm von Langenbach war zehn Jahre lang als Hof- und Geheimer Rat in den Diensten des Kurfürsten von Trier gestanden. Im Jahr 1712 hatte er sich bei der Wahl Kaiser Karls VI. Verdienste erworben, die ihm schließlich einen Platz als Reichshofrat einbringen sollten. Trotz eines kaiserlichen Versicherungsdekrets auf eine Reichshofratsstelle war ihm eine solche bei der Neubestellung des Reichshofrats 1713 noch versagt geblieben, weshalb seine Introdution auf der katholischen Gelehrtenbank erst am 15. Februar 1716 erfolgte. Wie die meisten neu introduzierten und überzähligen Reichshofräte erhielt auch Langenbach nicht gleich eine ordentliche Besoldung als Reichshofrat, sondern erst nach einer Supplikation.⁴³ Im selben Jahr, 1716, wurde Langenbach in den Reichsritterstand mit dem Prädikat „Edler von“ erhoben.⁴⁴ Er verstarb am 14. April 1725 und hinterließ eine Witwe mit sechs minderjährigen Kindern. Wie viele Ehefrauen von Amtsträgern trat auch die Gattin des Reichshofrats Langenbach erst als Witwe am Wiener Hof in Erscheinung, als es um die ihr zustehende Versorgung ging. Die Witwe Langenbach – ihr Vorname wird in den Akten leider nicht erwähnt – bat um das Sterbequartal, also um die Besoldung für jenes Quartal, in dem ihr Mann gestorben war.⁴⁵ Wie viele Witwen begründete sie ihr Ansuchen damit, dass der Tod ihres Mannes „unvermuthet frühzeitig“ erfolgt sei und sie und ihre sechs unmündigen und unver-

³⁷ Ebd.

³⁸ HHStA, HA, OMeA Alte Akten, Kart. 21 (1725), Referat vom 4. 4. 1725, darin die undatierte und unfolierte Supplikation Josef Anton Stockhammers.

³⁹ HHStA, HA, OMeA Alte Akten, Kart. 21 (1725), Referat vom 4. 4. 1725.

⁴⁰ GSCHLIEßER, Reichshofrat 390.

⁴¹ Zur Besoldung GSCHLIEßER, Reichshofrat 81–85.

⁴² HHStA, HA, OMeA Prot. 7 (1710–1713), fol. 210^r–211^r.

⁴³ HHStA, HA, OMeA Alte Akten, Kart. 21 (1725), Referat vom 18. 4. 1716, fol. 21^r–24^r.

⁴⁴ GSCHLIEßER, Reichshofrat 385f.

⁴⁵ KUBISKA-SCHARL, PÖLZL, Karrieren 222.

sorgten Kinder in einen „mitleidenswürdigsten witten- und waisenstandt“ versetzt habe. Wie viele andere verwitwete Frauen appellierte sie in ihrer Supplikation an die „großmüthigkeit“ des Obersthofmeisters, ihr den Wunsch „mildväterlichst“ zu gewähren, da ihr verstorbener Ehemann „mit was unverweißlicher aufführung, beständiger arbeit und ungefärbter treu“ gedient habe.⁴⁶ Diese Selbstdarstellung als verlassene Witwe findet sich in zahlreichen Witten-supplikationen am Hof.⁴⁷ Diese Topoi wurden wohl bewusst eingesetzt, um gesellschaftliche Erwartungen zu bedienen und so das Gewünschte zu erhalten.⁴⁸ Der Obersthofmeister riet, der Bitte der Witwe nachzukommen, da dies „eine für die Reichshofratswittiben und -erben fast ordinarie gnad ist“, und rekurrierte auf einige frühere, ähnlich gelagerte Fälle.⁴⁹ Mit dem vom Kaiser erteilten „*placet*“ wurde der Witwe Langenbach schließlich das Sterbequartal (also die anteilmäßigen Zahlungen für April, Mai und Juni) angewiesen, das nach Abzug von Steuern auf knapp über 844 fl. berechnet wurde. Nach der Auszahlung des Sterbequartals an die Witwe war die ehemals Langenbachsche Besoldung also ab 1. Juli 1725 wieder frei, die schließlich nach längerem Zögern 1726 dem bis dato nur mit einer Interimsbesoldung versehenen Reichshofrat Johann von Binder, Edler von Krieglstein, zugesprochen wurde.⁵⁰

Wie die beiden Beispiele verdeutlichen, stellte das Einreichen von Supplikationen am Wiener Hof – auch unter hochqualifizierten und sozial sehr hochstehenden Amtsträgern wie den

Reichshofräten – eine häufig geübte Praxis dar. Dies ist darauf zurückzuführen, dass dies der einzige offizielle Weg war, um einen „Gnadenerweis“ gewährt zu bekommen. Alle FunktionsträgerInnen sowie deren Hinterbliebenen, die für sich eine Verbesserung ihrer Stellung erreichen wollten, kamen um das Verfassen einer Supplikation nicht herum, unabhängig von ihrem sozialen Stand und ihrem Geschlecht.⁵¹ Die SupplikantInnen beriefen sich dafür mangels eines rechtlichen Anspruchs implizit auf das „Alimentationsprinzip“, das den Landesfürsten moralisch dazu verpflichtete, für jene zu sorgen, die ihm lebenslang gedient hatten.⁵²

Bei einem „Großbetrieb“ wie dem Wiener Hof ist es nicht sehr verwunderlich, dass gerade finanzielle Angelegenheiten wie Besoldungssachen sowie Fragen der Altersversorgung im 18. Jahrhundert die bei weitem häufigsten Gründe für das Supplizieren darstellten.⁵³ Dies unterstreicht den Bedarf nach einem klareren Besoldungsschema und einer institutionalisierten Altersversorgung. Die kontinuierlichen Anfragen um finanzielle Unterstützungen standen dem Wunsch der Kaiser und Obersthofmeister, die Kosten zu reduzieren, jedoch entgegen. Bis zu einer Entscheidung konnte es also durchaus ein wenig dauern, sodass manche Supplikanten ihre Bitte wiederholen mussten, wie dies auch bei Reichshofrat Stockhammer nötig war.⁵⁴

Für das Funktionieren dieses Gnadenwesens war es wichtig, dass alle beteiligten Parteien die damit verbundenen Formalien befolgten. Der Anschein des „Gnadenerweises“ wurde somit lang aufrecht erhalten, auch wenn die höfische Bürokratie im 18. Jahrhundert bereits einem relativ klar geregelten Schema folgte, das die Einholung von Gutachten inkludierte und die Beurteilung auf der Basis früherer, ähnlich gela-

⁴⁶ HHStA, HA, OMeA Alte Akten, Kart. 21 (1725), darin die undatierte und unfolierte Supplikation der Witwe Langenbach.

⁴⁷ KUBISKA-SCHARL, PÖLZL, Karrieren 214.

⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ HHStA, HA, OMeA Alte Akten, Kart. 22 (1725–1726), Referat vom 30. 9. 1725; HHStA, HA, OMeA Prot. 11 (1725–1727), fol. 200^v, 315^r.

⁵⁰ HHStA, HA, OMeA Alte Akten, Kart. 22 (1725–1726), Referat vom 30. 9. 1725.

⁵¹ KUBISKA-SCHARL, PÖLZL, Karrieren 70f.

⁵² Ebd. 209.

⁵³ KUBISKA, Zwischen Anspruch und Gnade 22.

⁵⁴ KUBISKA-SCHARL, PÖLZL, Karrieren 78, 227.

gerter Fälle traf. Trotzdem war der Aufwand, der durch die Bearbeitung der Supplikationen in den Kanzleien anfiel, enorm. Jeder Fall wurde – entweder einzeln oder thematisch gebündelt – bearbeitet und dabei mehrmals abgeschrieben. Dieses seit dem 17. Jahrhundert quellenmäßig greifbare Verfahren der individuellen Einzelfallprüfung galt schon unter Karl VI. als kaum administrierbar, sodass Maria Theresia bereits kurz nach ihrem Regierungsantritt in das bestehende System eingriff. Der unmittelbare Anlass dieser Reformen dürfte im steigenden Finanzbedarf für den Erbfolgekrieg gegen Preußen gelegen haben. Der Anstoß zur Entwicklung einer „Systematik“ für Besoldungen und Pensionen muss somit im größeren Kontext der Verwaltungsreformen des 18. Jahrhunderts gesehen werden.

Durch die zunehmende Formalisierung der Behandlung von Gesuchen nahm der karitative Charakter von Besoldungs- oder Pensionsgewährungen langsam ab. Gleichzeitig nahmen Formulierungen zu, die weniger den Charakter einer Bitte denn der Geltendmachung eines Anspruchs besaßen. So war es etwa zu Beginn des 18. Jahrhunderts noch üblich, dass Gnadenpensionen aufgrund ihres „Gnadencharakters“ mit dem Tod des Landesfürsten erloschen und neu beantragt werden mussten. Maria Theresia änderte dies unmittelbar nach ihrem Regierungsantritt und entband die Witwen und Waisen, die weniger als 500 fl. Pension erhielten, von dieser Verpflichtung.⁵⁵ Nur höhere Pensionen sowie außertourliche („*ad personam*“ bewilligte) Gnadengaben, Adjuten und Beihilfen mussten von den Betroffenen neu vorgelegt und genehmigt werden. Diese Regelung wurde 1765, anlässlich des Todes von Franz Stephan, weiter gelockert. Pensionen wurden also zunehmend von der Lebenszeit des Monarchen entkoppelt

und an die Lebenszeit des Pensionsbeziehers gebunden.⁵⁶

Gleichzeitig griff Maria Theresia in die bereits etablierte Trennung von „Pensionsfähigen“ und „Nicht-Pensionsfähigen“ ein und verschärfte die Bestimmungen, sodass viele der bisher Pensionsfähigen statt einer regelmäßigen Zahlung (Pension) nur mehr geringere, zeitlich befristete Unterstützungszahlungen (Gnadengelder, Provisionen, Almosen) oder gar nur einmalige Abfertigungen bekommen sollten. Auch das im Fall der Witwe Langenbach vorgestellte „Sterbequartal“ wurde 1749 auf einen „Sterbemonat“ gekürzt.⁵⁷

Um Vereinfachungen zu ermöglichen, verfügte Maria Theresia gleich nach ihrem Regierungsantritt eine Neuordnung des Hofstaats und eine Vereinheitlichung des Besoldungsschemas. Versorgungsleistungen wurden stärker an die Besoldungshöhe gebunden, wodurch auch die Bestimmung der Höhe der zu zahlenden Pensionen auf eine „gerechtere“ Grundlage gestellt werden sollte. Dadurch sollte es möglich werden, die Bearbeitung der Ansuchen zu beschleunigen oder diese zunehmend an die Behörden „auszulagern“. Nur besondere Härtefälle sollten weiterhin der Landesfürstin vorgelegt werden.⁵⁸ Ab den 1760er Jahren sollten zur Reduzierung der „vielen schreibereyen“ für kleine Pensionen (von bis zu 200 fl.) keine Referate mehr erstattet werden. Stattdessen sollten die Supplikanten nur mehr in Listen verzeichnet werden, die quartalsweise zur Genehmigung vorgelegt werden mussten. Schließlich durften auch die Zentralstellen Pensionen von bis zu 300, 400 und später sogar 500 fl. selbst vergeben,

⁵⁶ Hofentschließung vom 7. 10. 1765; ZWIERZINA, Geschichtliche Entwicklung 8.

⁵⁷ HHStA, HA, OMeA Prot. 20 (1749–1750), fol. 611^r–613^r, Referat vom 8. 7. 1749.

⁵⁸ HHStA, HA, OMeA Alte Akten, Kart. 39 (1748–1749), Handbillet vom 11. 5. 1748.

⁵⁵ Hofdekret vom 3. 12. 1740, Codex Austriacus 7.

die sie erst nachträglich genehmigen zu lassen hatten.⁵⁹

Wichtige Schritte hin zu gesetzlichen Regelungen der Anspruchsbestimmungen wurden in den „Pensionsnormalien“ von 1771 für Witwen und Waisen⁶⁰ und 1781 für alle Staatsbediensteten⁶¹ getroffen. In diesen wurden die bereits bestehenden Regeln in ihre (vorläufig) abschließende, bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts gültige Form gebracht.⁶² Aufrecht blieb darin etwa die grundsätzliche Unterscheidung von pensionsfähigen und nicht-pensionsfähigen Funktionsträgern durch die Festsetzung eines Mindestgehalts von 100 fl. Witwenpensionen waren nach wie vor an den Witwenstand und an das Fehlen eigenen Vermögens gebunden und sollten nicht mehr als ein Drittel der Besoldung des Mannes (ohne Zulagen) betragen.⁶³

Das josefinische „Pensionsnormale“ 1781 war schließlich das erste umfassende Pensionssystem im deutschen Sprachraum, das für dienstunfähige Hof- und Staatsbedienstete ab zehn Dienstjahren erstmals einen rechtlichen Anspruch auf eine lebenslängliche Pension garantierte, die nach Dienstjahren gestaffelt war.⁶⁴ Die Pensionen wurden so an objektivierbare Kriterien wie geleistete Dienstjahre, Lebensalter und Rang geknüpft.⁶⁵ Auch die Versorgung der (pensionsfähigen) Witwen wurde auf eine einheitliche Grundlage gestellt, indem ihre Pensionen mit einem Drittel der Besoldung festgesetzt

wurden.⁶⁶ Durch die kurz danach erfolgte Verfügung, dass erst ab einem Mindestgehalt von 100 fl. eine Pension bezogen werden konnte, wurden gleichzeitig aber auch große Gruppen vom Pensionsanspruch ausgeschlossen.⁶⁷ Der Hof und die Behörden blieben so weiterhin Anlaufpunkte für bedürftige FunktionsträgerInnen und deren Angehörige.

Das Ziel dieses Beitrags war es, die Reichshofräte nicht als Empfänger von Supplikationen, sondern vielmehr in ihrer Rolle als Bittsteller vor dem Kaiser in den Blick zu nehmen. Wie alle Teilnehmer an der höfischen Supplikationspraxis mussten auch sie sich, trotz ihrer hohen sozialen Stellung, an die sprachlichen Regeln des Gnadenwesens halten und die von ihnen erwartete Rolle als „unterthänigst und fußfälligst“ bittende Supplikanten erfüllen. In vielen Fällen konnte der Kaiser dann, gestützt auf die Vorentscheidungen des Obersthofmeisters, ihre Bitten „allergnädigst“ gewähren. Auf diese Weise blieb der Anschein des Gnadenerweises also bis weit ins 18. Jahrhundert erhalten, auch wenn die Bearbeitung von Supplikationen tatsächlich bereits verfestigten Schemata folgte. Obwohl also das Einrücken der Reichshofräte in eine ordentliche Stelle und Besoldung sowieso in den meisten Fällen durch die Anciennität vorgegeben war, geschah dies nicht automatisch, sondern musste – zumindest pro forma – mittels einer Supplikation erbeten werden.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts zeigte sich jedoch, dass dieses Verfahren der individuellen Prüfung jedes einzelnen Ansuchens kaum mehr administrierbar war und die Kapazitäten der Kanzleien, der Gutachter und des Landesfürsten stark beanspruchte. Der bisher gepflegte Usus wurde also zunehmend durch ein Verfahren abgelöst, das Versorgungsansprüche definierte

⁵⁹ ZWIERZINA, *Geschichtliche Entwicklung* 9.

⁶⁰ Gemeint sind das Reskript vom 4. 11. 1771 und das Dekret vom 30. 11. 1771, ZWIERZINA, *Geschichtliche Entwicklung* 22f.

⁶¹ EHMER, *Sozialgeschichte des Alters* 41; OGRIS, *Joseph II.* 140.

⁶² WUNDER, *Institutionalisierung* 380.

⁶³ Dekret vom 30. 11. 1771, abgedruckt in HABDANK-HANKIEWICZ, *Pensions- und Provisionsvorschriften Anhang (1)* Abs. 5–9.

⁶⁴ A.h. Normalresolution vom 24. 3. 1781, und Hofdekret vom 31. 3. 1781, beide abgedruckt in ebd. *Anhang (2)* und (3).

⁶⁵ EHMER, *Sozialgeschichte des Alters* 42.

⁶⁶ A.h. Normalresolution vom 24. 3. 1781, abgedruckt in HABDANK-HANKIEWICZ, *Pensions- und Provisionsvorschriften Anhang (2)*, Abs. 6–10.

⁶⁷ WUNDER, *Institutionalisierung* 387–389.

und standardisierten Richtlinien folgte, wodurch die Bearbeitung erleichtert werden sollte. Vor allem bei Pensionen zeigt sich, dass die Festsetzung ihrer Höhe und ihres Bezugszeitraums immer weniger im Ermessen des Landesfürsten lag, sondern an objektivierbare Kriterien wie das Amt, das Dienstalder und die Besoldungshöhe geknüpft wurde. Dies machte es möglich, die Ansuchen schrittweise zur eigenständigen Bearbeitung an die Kanzleien und Behörden auszulagern. Das Supplikationswesen des 18. Jahrhunderts stand somit unter dem Stern einer schrittweisen „Formalisierung“ der kaiserlichen Gnade.

Korrespondenz:

Mag. Irene Kubiska-Scharl MA BA
Projekt „Personal und Organisation am Wiener Hof“
Institut für Österreichische Geschichtsforschung
Universität Wien
Universitätsring 1, 1010 Wien
irene.kubiska@univie.ac.at

Mag. Michael Pölzl
Projekt „Personal und Organisation am Wiener Hof“
Institut für Österreichische Geschichtsforschung
Universität Wien
Universitätsring 1, 1010 Wien
michael.poelzl@univie.ac.at

Abkürzungen:

HA Hofarchive
OMeA Obersthofmeisteramt
OMeA Prot. Protokolle des Obersthofmeisteramts („Hofparteiprotokolle“)
QIÖG Quellenedition des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
VIÖG Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis: [<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

Literatur:

- Anette BAUMANN u.a. (Hgg.), Reichspersonal. Funktionsträger für Kaiser und Reich (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 46, Köln–Weimar–Wien 2003).
- [Codex Austriacus] Supplementum Codicis Austriaci, oder Chronologische Sammlung aller vom 20.ten Oktober 1740 [...] bis letzten Dezember 1758 [...] erlassenen Generalien [...], Bd. 5 (Wien 1777).
- Jeroen DUINDAM, Vienna and Versailles. The Court of Europe's major dynastic rivals c. 1550–1780 (Cambridge 2003).
- DERS., Vienna, Versailles and Beyond: Changing Views of Household and Government in Early Modern Europe, in: DERS., Tülay ARTAN, Metin KUNT (Hgg.), Royal Courts in Dynastic States and Empires (= Rulers & Elites 1, Leiden–Boston 2011) 401–431.
- Hubert Christian EHALT, Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft: Der Wiener Hof im 17. und 18. Jahrhundert (= Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 14, Wien 1980).
- Josef EHMER, Sozialgeschichte des Alters (= Neue historische Bibliothek NF 1541, Frankfurt am Main 1990).
- Stefan EHRENPRESIS, Der Reichshofrat im System der Hofbehörden Kaiser Rudolfs II. (1576–1612). Organisation, Arbeitsabläufe, Entscheidungsprozesse, in: MÖStA 45 (1997) 187–205.
- DERS., Die Reichshofratsagenten: Mittler zwischen Kaiserhof und Territorien, in: BAUMANN u.a., Reichspersonal 165–177.
- Oswald von GSCHLIEßER, Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806 (= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte des ehemaligen Österreich 33, Wien 1942).
- Hilarius Ritter von HABDANK-HANKIEWICZ, Die österreichischen Pensions- und Provisionsvorschriften für Zivilbedienstete (Wien 2¹⁸⁸⁶).
- Mark HENGERER, Kaiserhof und Adel in der Mitte des 17. Jahrhunderts (= Historische Kulturwissenschaft 3, Konstanz 2004).
- Herbert KARNER (Hg.), Die Wiener Hofburg 1521–1705. Baugeschichte, Funktion und Etablierung als Kaiserresidenz (= Veröffentlichungen zur Bau- und Funktionsgeschichte der Wiener Hofburg 2, Wien 2014).
- Hansdieter KÖRBL, Die Hofkammer und ihr ungetreuer Präsident. Eine Finanzbehörde zur Zeit Leopolds I. (= VIÖG 54, Wien–München 2009).

- Irene KUBISKA, Zwischen Anspruch und Gnade. Die Supplikationen Wiener Hofbediensteter an den Kaiser in der Mitte des 18. Jahrhunderts (Masterarbeit, Univ. Wien 2011).
- DIES., Michael PÖLZL, Die Karrieren des Wiener Hofpersonals 1711–1765. Eine Darstellung anhand der Hofkalender und Hofparteiprotokolle (= Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 58, Innsbruck–Wien 2013).
- Maximilian MAURER, Personalentscheidungen im Spannungsfeld zwischen Verfahren und Willkür am Beispiel des Hofquartiermeisteramtes, in: KUBISKA-SCHARL, PÖLZL, Karrieren 181–192.
- Werner OGRIS, Joseph II.: Staats- und Rechtsreformen, in: DERS., Elemente europäischer Rechtskultur: Rechtshistorische Aufsätze aus den Jahren 1961–2003, hg. von Thomas OLECHOWSKI (Wien–Köln–Weimar 2003) 125–164.
- Eva ORTLIEB, Die Formierung des Reichshofrats im 16. Jahrhundert, in: Christoph HAIDACHER (Hg.), Von Stadtstaaten und Imperien. Kleinterritorien und Großreiche im historischen Vergleich (= Veröffentlichungen des Tiroler Landesarchivs 13, Innsbruck 2006) 17–25.
- DIES., Gnadensachen vor dem Reichshofrat (1519–1564), in: Leopold AUER, Werner OGRIS, DIES. (Hgg.), Höchstgerichte in Europa. Bausteine frühneuzeitlicher Rechtsordnungen (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 53, Köln–Weimar–Wien 2007) 177–202.
- DIES., ‚Reichspersonal‘? Die kaiserlichen Kommissare des Reichshofrats und ihre Subdelegierten, in: BAUMANN u.a., Reichspersonal 59–87.
- Kathrin RAST, Nutzung und Inanspruchnahme des Reichshofrats durch adlige Mitglieder der Herrenbank am Beispiel des Vizepräsidenten Johann Heinrich Notthafft Reichsgraf von Wernberg (1604–1665), in: Anette BAUMANN, Alexander JENDORFF (Hgg.), Adel, Recht und Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Europa (= Bibliothek Altes Reich 15, München 2014) 295–330.
- Yasmin-Sybille RESCHER, Treue, Ehre und Fleiß – Die Eidpflicht am Wiener Hof, in: KUBISKA-SCHARL, PÖLZL, Karrieren 141–155.
- Martin SCHENNACH, Supplikationen, in: Josef PAUSER, Martin SCHEUTZ, Thomas WINKELBAUER (Hgg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (= MIOG Erg.bd. 44, Wien–Köln–Weimar 2004) 572–584.
- Martin SCHEUTZ, Die Elite der hochadeligen Elite. Sozialgeschichtliche Rahmenbedingungen der obersten Hofämter am Wiener Kaiserhof im 18. Jahrhundert, in: Gerhard AMMERER, Elisabeth LOBENWEIN, Martin SCHEUTZ (Hgg.), Adel im 19. Jahrhundert. Umrisse einer sozialen Gruppe in der Krise (= Querschnitte 28, Innsbruck–Wien–Bozen 2015) 141–194.
- Matthias SCHNETTGER, Reichsgeschichte als Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte, in: Michael HOCHEDLINGER, Thomas WINKELBAUER (Hgg.), Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der frühen Neuzeit (= VIÖG 57, Wien 2010) 229–242.
- Thomas SCHREIBER, Suppliken in den Alten Prager Akten des Reichshofrats. Kaiserbild und kaiserliche Gnadengewalt im 16. und frühen 17. Jahrhundert (Dipl. Arbeit, Univ. Graz 2010).
- Stefan SIENELL, Die Geheime Konferenz unter Kaiser Leopold I. Personelle Strukturen und Methoden zur politischen Entscheidungsfindung am Wiener Hof (= Beiträge zur neueren Geschichte Österreichs 17, Frankfurt am Main u.a. 2001).
- Barbara STOLLBERG-RILINGER, Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches (München 2013).
- Eduard STROBL Ritter von ALBEG, Das Obersthofmarschallamt Sr. k. u. k. Apostol. Majestät (= Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs 4, Innsbruck 1909).
- Stephan WENDEHORST, Siegrid WESTPHAL, Reichspersonal in der Frühen Neuzeit? Überlegungen zu Begrifflichkeit und Konturen einer auf Kaiser und Reich bezogenen Funktionseelite, in: BAUMANN u.a., Reichspersonal 1–20.
- Jakob WÜHRER, Martin SCHEUTZ, Zu Diensten Ihrer Majestät. Hofordnungen und Instruktionbücher am frühneuzeitlichen Wiener Hof (= QIÖG 6, Wien 2011).
- Bernd WUNDER, Die Institutionalisierung der Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Staatsbediensteten in Österreich (1748–1790), in: MIOG 92 (1984) 341–406.
- Ivan Ritter von ŽOLGER, Der Hofstaat des Hauses Österreich (= Wiener Staatswissenschaftliche Studien 14, Leipzig 1917).
- Robert ZWIERZINA, Die geschichtliche Entwicklung des Pensionssystems der österreichischen Staatsbediensteten (Wien 1912).